

Gesellschaftsvertrag

der

Groundbreaker gGmbH

**Satzung
der
Groundbreaker gGmbH
mit dem Sitz in Köln**

**§ 1
Firma und Sitz**

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Groundbreaker gGmbH

Sitz der Gesellschaft ist Köln.

**§ 2
Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Zweck der Gesellschaft ist
- a) die Förderung der Erziehung und Bildung sowie die internationale Zusammenarbeit im Bildungs- und Erziehungssektor
 - b) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
 - c) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - d) Humanitäre Hilfe bei Naturkatastrophen und Krisen
 - e) die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des Satzes 1 einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des Satzes 1 durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

- (2) Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht durch
- a) die Errichtung und Förderung von Bildungseinrichtungen
 - b) die Unterstützung und den Ausbau von technologischen Lernmöglichkeiten in Bildungseinrichtungen
 - c) die Unterstützung und Förderung der Weiterbildungen für schutzbedürftige Gruppen
 - d) Wiederaufforstung und die Erhaltung von Wäldern
 - e) die Errichtung und Förderung von Baumschulen
 - f) Kauf, Bewirtschaftung und Verwertung von Grundstücken zum Zweck des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - g) die Unterstützung schutzbedürftiger Gruppen durch die Durchführung von Beratungs- und Bildungsangeboten im Bereich des Naturschutzes sowie der Forst- und Landschaftspflege
 - h) Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung des Schutzes der Natur und der natürlichen Lebensräume
 - i) Nothilfemaßnahmen zur Sicherung der Grundbedürfnisse
 - j) Wiederaufbaumaßnahmen

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zur Verwirklichung des Satzungszweckes kann die Gesellschaft Hilfspersonen heranziehen. Juristische oder natürliche Personen dürfen nicht

durch Ausgaben, Zuwendungen oder Leistungen, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Die Gesellschafterin darf keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Zuwendungen im Sinne von § 58 Nr. 1 und 2 AO an Gesellschafter, die selbst steuerbegünstigt sind, sind hiervon ausgenommen.
- (5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, einschließlich des von den Gesellschaftern eingezahlten Kapitalanteils und des gemeinen Werts eventueller Sacheinlagen, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und Bildung.

§ 4 Stammkapital und Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der GmbH beträgt 25.000,-- € - in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend.
- (2) Es wird ein Geschäftsanteil zum Nennbetrag von 25.000,-- € ausgegeben. Dieser wird übernommen durch die Acronis International GmbH („Übernehmer“). Auf den Geschäftsanteil ist die Einlage zum Nennbetrag in Geld zu leisten und zwar in voller Höhe sofort.

§ 5 Dauer und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Geschäftsleitung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann unabhängig von der Zahl der bestellten Geschäftsführer und Liquidatoren jederzeit einem, mehreren oder allen Geschäftsführern oder Liquidatoren Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 7 Gesellschafterversammlungen

- (1) Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführer mit eingeschriebenem Brief (Übergabe-Einschreiben) an jeden Gesellschafter unter Mitteilung der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben ist mindestens drei Wochen vor dem Versammlungsdatum per Einschreiben zur Post zu geben. Für die Fristberechnung zählt der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mit. Der Ort der Versammlung ist der Sitz der Gesellschaft, soweit nicht durch die Gesellschafter einstimmig anderes beschlossen wird.
- (2) Die Gesellschafter können einstimmig auf die Einhaltung der Form- und Fristvorschriften verzichten.

- (3) Die Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten und das Stimmrecht durch ihn ausüben lassen.
Die Vertretungsvollmacht ist in Textform nachzuweisen.
- (4) Die Versammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet, der von den anwesenden Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit zu wählen ist.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Beschlüsse außerhalb von Versammlungen können – soweit nicht zwingendes Recht eine besondere Form vorschreibt – auch telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder in einer anderen vergleichbaren elektronischen Form gefasst werden, wenn alle Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden sind. Wird die Gesellschafterversammlung nicht notariell beurkundet, so ist zu Dokumentationszwecken (nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) eine schriftliche Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist und die Beschlussgegenstände und den Inhalt des Beschlusses protokollieren muss. Jeder Gesellschafter hat Anspruch auf Übersendung einer Abschrift und notarielle Beurkundung der Gesellschafterversammlung.
- (2) Abgestimmt wird in der Gesellschafterversammlung nach Geschäftsanteilen. Je € 1,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung oder zwingende gesetzliche Bestimmungen eine höhere Mehrheit vorschreiben.

**§ 9
Jahresabschluss**

- (1) Die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und – soweit erforderlich – der Lagebericht sind nach Beendigung des Geschäftsjahres von den Geschäftsführern innerhalb der gesetzlichen Frist nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen.
- (2) Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.

**§ 10
Gewinnverwendung**

Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Gewinnverwendung, insbes. die Frage der Einstellung in die Rücklagen und der Ausschüttung. Bei dem Beschluss über die Gewinnverwendung sind die Bestimmungen des § 3 Abs. 4 dieses Gesellschaftsvertrages zu beachten.

**§ 11
Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

**§ 12
Gründungsaufwand**

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand (Kosten für Notar und Gericht sowie evtl. Genehmigungen, Anwalt, Steuerberater) bis zu einem Gesamtbetrag von 2.500,-- €.

§ 13
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung haben die Gesellschafter eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am Nächsten kommt; das gleiche gilt im Falle einer Lücke.